



Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gebietsprogramm zur Wohnumfeldverbesserung in den Stadtteilen Bilk, Flingern, Stadtmitte (GPWE)“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 22.07.1991

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 21.03.2024 auf der Grundlage des § 162 Baugesetzbuch (BauGB), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung des Sanierungsgebietes

(1) Die Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gebietsprogramm zur Wohnumfeldverbesserung in den Stadtteilen Bilk, Flingern, Stadtmitte (GPWE)“ der Landeshauptstadt vom 22.07.1991, rechtsverbindlich durch die öffentliche Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt, Ausgabe Nr. 31, 03.08.1991, wird aufgehoben.

(2) Das aufgehobene Sanierungsgebiet wird durch die nachfolgenden Begrenzungen bestimmt:

1 Plan 5474/51, Blatt 1/2

Stadtteil Bilk

- Völklinger Straße (ausschließlich) in nördlicher Richtung entlang bis
- Bahnanlagen
- in östlicher Richtung entlang der Bahnanlagen (ausschließlich) bis Bachstraße (einschließlich)
- Burghofstraße (einschließlich) weiter in östlicher Richtung
- Färberstraße (einschließlich) in östlicher Richtung bis
- Ringelsweide (einschließlich) in südlicher Richtung entlang der östlichen Straßenseite Düssel
- in östlicher Richtung entlang des nördlichen Ufers der Düssel bis
- Auf'm Hennekamp (ausschließlich) in südwestlicher Richtung bis
- Brinckmannstraße (ausschließlich) in südöstlicher Richtung bis
- Bittweg (einschließlich) in südlicher Richtung bis
- Witzelstraße (einschließlich) in nordwestlicher Richtung bis
- Moorenstraße (einschließlich) in westliche Richtung bis
- Einmündung Varnhagenstraße (einschließlich) und entlang einschließlich Moorenstraße 2
- in nördlicher Richtung entlang der östlichen Straßenseite der Himmelgeister Straße 110-86 (einschließlich) bis
- Am Steinberg (ausschließlich) in westlicher Richtung bis
- Merowingerstraße (einschließlich) in südlicher Richtung entlang der westlichen Straßenseite bis

- Merowingerplatz 1 (einschließlich)
- um den Merowingerplatz (ausschließlich) bis
- Ulenbergstraße (ausschließlich) in östlicher Richtung bis
- Ostseite Himmelgeister Straße (einschließlich) in südlicher Richtung bis
- Himmelgeister Straße 236
- Westseite Himmelgeister Straße zurück bis
- Stoffeler Damm (einschließlich) in westlicher Richtung bis
- Münchener Straße (ausschließlich) in nördlicher Richtung entlang der Böschung bis
- Südseite der Ulenbergstraße (einschließlich) in westlicher Richtung bis
- Achener Platz (einschließlich)
- über die Fleher Straße (teilweise) bis
- Achener Straße (einschließlich) in südwestlicher Richtung bis
- Volmerswerther Straße (einschließlich) ab Hausnummer 347 (ausschließlich) in nördlicher Richtung bis
- durch das Grundstück Volmerswerther Straße 331 (teilweise) in westlicher Richtung weiter
- durch das Grundstück Nievenheimer Straße 68 (teilweise)
- Nievenheimer Straße (einschließlich) in nördlicher Richtung
- Hülchrather Straße (einschließlich)
- Uedesheimer Straße (einschließlich) in östlicher Richtung bis
- Norfer Straße (einschließlich) in nördlicher Richtung bis
- Südring (einschließlich) in westlicher Richtung bis Kreuzung Völklinger Straße

2 Plan 5474/51, Blatt 2/2

2.1 Stadtteil Flingern

- Grafenberger Allee (einschließlich) in östlicher Richtung bis Hausnummer 277 (einschließlich)
- in südlicher Richtung entlang der Grundstücksgrenzen Grafenberger Allee 291b-291 (ausschließlich) weiter den Stichweg in südlicher Verlängerung einschließlich entlang der Flur 9, Flurstücke 196, 296, 128 und 131 (teilweise) bis
- Schwelmer Straße (einschließlich) in südlicher Richtung bis
- Bruchstraße (einschließlich) in östlicher Richtung bis Hausnummer 72 (ausschließlich)
- in südlicher Richtung durch das Gelände der Bahnanlagen bis
- Höher Weg (einschließlich)
- weiter in südlicher Richtung entlang der östlichen Flurstücksgrenzen Gemarkung Oberbilk, Flur 10, Flurstücke 333, 332 (einschließlich) und 132 (teilweise einschließlich) bis
- Erkrather Straße (einschließlich) in westlicher Richtung bis
- Kettwiger Straße (einschließlich)
- Erkrather Straße (ausschließlich) weiter in westlicher Richtung bis
- Unterführung Bahnanlagen Hbf (ausschließlich)
- Bahnanlagen Hbf (ausschließlich) in nördlicher Richtung Hbf bis Grafenberger Allee

2.2 Stadtmitte

- Adlerstraße (ausschließlich) in südöstlicher Richtung über
- Am Wehrhahn (einschließlich) in südlicher Richtung bis
- Worringer Straße (einschließlich) bis
- Gerresheimer Straße (einschließlich) in östlicher Richtung bis über
- Vinzenzplatz (teilweise)
- weiter in südlicher Richtung entlang der Bahnanlagen (ausschließlich) bis
- Erkrather Straße (einschließlich) in westlicher Richtung bis
- Worringer Platz (einschließlich)
- Worringer Straße (einschließlich) in südlicher Richtung
- Konrad-Adenauer-Platz (einschließlich) bis
- Graf-Adolf-Straße (ausschließlich) in westlicher Richtung bis
- Oststraße (einschließlich) in nördlicher Richtung bis
- Bismarckstraße (einschließlich) in nordwestlicher Richtung bis
- Steinstraße (einschließlich) in westlicher Richtung bis
- Berliner Allee (ausschließlich)
- um den Platz der Deutschen Einheit (einschließlich) bis
- Steinstraße (einschließlich) in östlicher Richtung bis
- Oststraße (einschließlich) in nördlicher Richtung bis
- Am Wehrhahn (einschließlich) in östlicher Richtung bis
- Pempelforter Straße (ausschließlich) in nördlicher Richtung bis Adlerstraße

(3) Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich des aufgehobenen Sanierungsgebietes sind die in dem Plan 5474/51, Blatt 1/2 und Blatt 2/2, dargestellten gekreuzten Umrandungen.

§ 2 Inkrafttreten

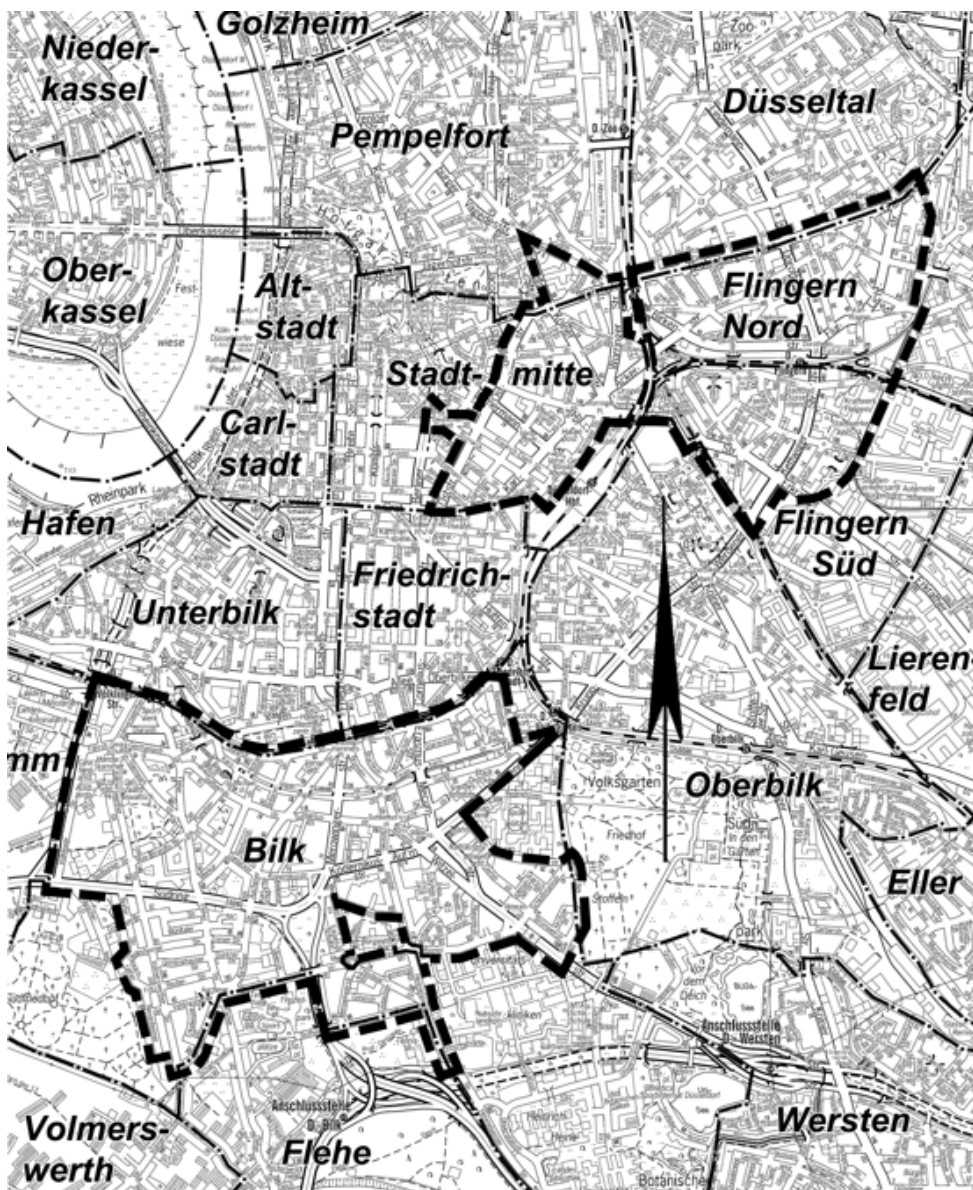
Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 162 Abs. 2 S. 4 BauGB).

Satzung wird rechtsverbindlich

Nachstehende Satzung ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung am 21.03.2024 beschlossen worden:

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gebietsprogramm zur Wohnumfeldverbesserung in den Stadtteilen Bilk, Flingern, Stadtmitte (GPWE)“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 22.07.1991 einschließlich Plan Nummer 5474/51

Aufgrund des umfangreichen Gebiets erstreckt sich der Plan in Papierform über zwei Blätter.



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossene Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gebietsprogramm zur Wohnumfeldverbesserung in den Stadtteilen Bilk, Flingern, Stadtmitte (GPWE)“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 22.07.1991 einschließlich Plan Nummer 5474/51 wird gemäß § 162 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorgenannte Satzung in Kraft.

Die Satzung einschließlich Plan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, zur Einsicht aus.

Ferner ist der Plan künftig auch über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html> einzusehen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung

nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 07.05.2024

61/13 – GPWE



Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister